



# FARBPIGMENT FP05



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

florox FP 05 Farbpigment

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs  
Farbpigment

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**

jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

Firmenname: ENETUR AG  
Straße: Ekkehardstrasse 5  
Ort: CH-8006 Zürich  
Telefon: +41 (0)44 360 40 70  
Telefax: +41 (0)44 360 40 71  
Internet: info@enetur.ch

#### Lieferant

Firmenname: ENETUR AG  
Straße: Ekkehardstrasse 5  
Ort: CH-8006 Zürich  
Telefon: +41 (0)44 360 40 70  
Telefax: +41 (0)44 360 40 71  
Internet: info@enetur.ch

Auskunftgebender Bereich: Dr. Gans-Eichler  
Chemieberatung GmbH  
Raesfeldstr. 22  
D-48149 Münster

e-mail: info@tge-consult.de  
Tel.: +49 (0)251/924520-60  
www.tge-consult.de

### 1.4. Notrufnummer:

Giftinformationszentrum Mainz, Tel: +49(0)6131/19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

#### Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben. Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Stoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung
1309-37-1	Eisen(III)-oxid EG-Nummer: 215-168-2

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Nach Einatmen** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

**Nach Hautkontakt** Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

**Nach Augenkontakt** Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken** Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine zusätzlichen Symptome und Effekte werden vorweggenommen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Nicht feuergefährlich. Verwenden Sie passende Auslöschungsmittel für das brennbare Material, das in das Feuer mit einbezogen wird.

#### Ungeeignete Löschmittel

Keine

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Schutzausrüstung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vakuum, Schleife, nasse Reinigungstechniken der Schaufel oder des Gebrauches und Abfall des Platzes in geschlossenem Behälter. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Künstliche Bewetterung kann erfordert werden, Belastungswerte unterhalb der Begrenzungen beizubehalten.

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

##### 1309-37-1 Eisen(III)-oxid

AGW	3* 10** mg/m <sup>3</sup>
	2(lI);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS

**Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten..

#### Atemschutz

Atemschutz bei hohen Konzentrationen..

#### Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten..

#### Augenschutz

Schutzbrille.

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung



## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	Rot
Partikelform:	Kugelförmig
Geruch:	Geruchlos
pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C:	3,0 - 8,0 (ISO 787/IX)

### Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	1565 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich

### Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Untere:	Nicht bestimmt
Obere:	Nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C:	5,22 g/cm <sup>3</sup> (ISO 787/X)
Schüttdichte bei 20 °C:	800 - 1200 kg/m <sup>3</sup> (ISO 787/XI)
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Dynamisch:	Nicht anwendbar
Lösungsmittelgehalt:	
Wasser:	< 1,0 % (ISO 787/II)
VOC (EU)	0,00 %
VOCV (CH)	0,00 %
Eiseninhalt (wie Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ):	94 - 97 % (w/w)
Verlust der Zündung an 1000°C:	< 4 %
Festkörpergehalt:	> 99 %

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen umgebenden Bedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

### 10.7. Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.



## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

###### 1309-37-1 Eisen(III)-oxid

Oral	LD50	> 5000 mg/kg (Ratte) (EU B.1)
Inhalativ	LC0/4hr.	> 1000 mg/lit (Fisch)
Reizwirkung auf die Haut	Skin irritation	Negative (Kaninchen) (OECD 404)
Reizwirkung auf die Augen	Eye irritation	Negative (Kaninchen) (OECD 405)
Sensibilisierung	Sensitization	Not sensitizing (Meerschweinchen)
	Carcinogenicity	Negative (hamster)
	Reverse mutation assay (Ames test)	Negative (Salmonella typhimurium) (OECD 471)

##### Primäre Reizwirkung

An der Haut	Keine Reizwirkung.
Am Auge	Keine Reizwirkung.

##### Sensibilisierende Wirkungen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

##### Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie)

Ungiftig betrachtet

##### Zusätzliche toxikologische Hinweise

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der letztgültigen Fassung.

##### Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Absorption und die biologische Verfügbarkeit ist zurückzuführen sehr begrenzt auf die niedrige Lösbarkeit in den wässrigen und organischen Lösungsmitteln.

##### Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Längerwährendes Einatmen des Eisenoxidstaubes bekannt, um die Bedingung zu produzieren, die als Siderosis gegeben wird. Auf Röntgenstrahlen scheint es, Pneumokoniose zu sein und es ist nicht mit Lungenfibrosis oder Unfähigkeit verbunden, es sei denn es gleichzeitige Belastung durch andere Fibrosisproduzierende Materialien wie Silikon gibt.

##### CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keine Karzinogenenoffensichtlichkeit mutagénique affects auf der Reproduktion.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Aquatische Toxizität:

###### 1309-37-1 Eisen(III)-oxid

EC0/96 hr.	> 5000 mg/lit (bacteria)
EC50/48 hr.	> 100 mg/lit (daphnia) (OECD 202)
LC0/96 hr.	> 10000 mg/lit (Fisch)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aus dem Wasser gut eliminierbar. Dieses Produkt ist nach bisherigen Erfahrungen inert und nicht abbaubar. Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Unlöslich. Angezündet zu bleiben beabsichtigte Bodenoberfläche.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Weitere Hinweise

##### Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Keine Angabe kann in Anbetracht der Unlöslichkeit des Produktes in l' gegeben werden Wasser.

Bemerkung: Beiläufig unten-d-lassen Sie Beseitigung der kleinen Quantitäten des Produktes beeinflusst nicht die Leistung der Abwasserbehandlungssysteme ab.

Sonstige Hinweise: Keine Daten können wegen der Unlöslichkeit des Produktes im Wasser gegeben werden.

Im allgemeinen nicht wassergefährdend



## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung

Jede mögliche Beseitigungspraxis muss gemäß allen lokalen und staatlichen Rechten und Regelungen sein. Entleeren Sie nicht in irgendwelche Abwasserkanäle, aus den Grund oder in irgendeinen Körper des Wassers. Wegen Recycling Abfallbörsen ansprechen. Dieses Produkt ist des Sondermülls für anerkannte Feststoffaufschüttungen ein nicht materielles verwendbares

#### Europäisches Abfallverzeichnis

04 00 00	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 02 00	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

#### Ungereinigte Verpackungen

#### Empfehlung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Papiertüten können in einer passenden Aufschüttung gemäß Staatsangehörigem und örtlichen Gesetzen eingeäschert werden oder entledigt werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Luftransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄRDEND: nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
Gefahrenpiktogramme	entfällt
Signalwort	entfällt
Gefahrenhinweise	entfällt

### Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -  
Wassergefährdungsklasse: Im allgemeinen nicht wassergefährdend

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route	CAS Chemical Abstracts Service
DNEL:	Derived No Effect Level	
IARC:	INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER	International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	
IATA:	International Air Transport Association	
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)	
ICAO:	International Civil Aviation Organization	
ICAO-TI:	Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)	
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals	
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)	
LOAEL:	Lowest observed adverse effect level	
LOAEC:	Lowest observed adverse effect concentration	
LC50:	Lethal concentration, 50 percent	
LD50:	Lethal dose, 50 percent	
NOAEL:	No observed adverse effect level	
NOAEC:	No observed adverse effect level	
NTP:	National Toxicology Program	
N/A:	not applicable	
OSHA:	Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail )	
PNEC:	predicted no effect concentration	
PBT:	Persistent bioaccumulative toxic	
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail )	
SARA:	Superfund Amendments and Reauthorization Act	
SVHC:	substance of very high concern	
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
TSCA:	Toxic Substances Control Act	
VOC:	Volatile Organic Compounds	
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe	
WGK:	Wassergefährdungsklasse	

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.